

Versicherungsschutz bei der Brandschutzerziehung

*27. Tagung des gemeinsamen Ausschusses
Brandschutzerziehung und -aufklärung*

Eberhard Ziegler
Referatsleiter Grundlagen des Leistungsrechts
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

**Die gesetzliche
Unfallversicherung**

**Sozialversicherung mit
Kausalitätsbedürfnis**

Stichwort:
Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung

- am Anfang stand die Arbeiterunfallversicherung
 - zu Beginn nur besonders gefährdete Beschäftigte versichert
 - die heute sog. Wie-Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 SGB VII) war seinerzeit für die Fälle gedacht, wenn unversicherte Beschäftigte z.B. aus dem kaufmännischen Bereich in den gefährlichen Bereichen tätig wurden
- es folgte eine stetige Ausweitung des versicherten Personenkreises
 - auf alle Beschäftigten
 - auf ehrenamtliche Tätigkeiten
 - durch Einführung der sog. Schüler-UV usw.

Im Interesse der Allgemeinheit tätige Personen (§ 2 Abs. 1 Nr.SGB VII)

- Insbesondere
 - ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Institutionen Tätige (Nr. 10)
 - Personen, die von öffentlich-rechtlicher Institution zu einer Diensthandlung oder als Zeugen herangezogen werden (Nr. 11)
 - **ehrenamtlich in Hilfeleistungsunternehmen** (wie z.B. freiw. Feuerwehren, THW, DRK, DLRG, Bergwacht) Tätige (Nr. 12)
 - Personen, die bei Unglücksfällen etc. Hilfe leisten (Nr. 13a)
 - Blut- und Organspender, Spender körpereigenen Gewebes (Nr. 13b)

Einzelfall zur Brandschutzerziehung:

Vater, selbst Feuerwehrmann, lässt sich „breit schlagen“ und unterweist in Eigeninitiative an der Kita seiner eigenen Kinder

- keine Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr
 - ➔ keine vP nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII
- mögliche andere Versichertentatbestände:
 - als ehrenamtlich für Gemeinde oder Kirche Tätiger, wenn Kita in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft (aber nicht bei privater Trägerschaft)
 - als „Wie-Beschäftigter“ der Kita

Einführung einer sog. Schüler-UV

- versicherte Personen sind Kinder in Tageseinrichtungen bzw. bei Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen, Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen und Studierende
- versichert aber nur das, was im organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung liegt
- Auslöser: schwerer Unfall eines Kindes, für den die Einrichtung nicht verantwortlich und daher nicht haftbar war

Organisatorischer Verantwortungsbereich

am Beispiel der Studierenden

- Studierende sind „während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII)
- von Anfang an war es die Intention des Gesetzgebers, nur das unter Versicherungsschutz zu stellen, was dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung zuzurechnen ist
- Bsp: suchen Studierende die Uni-Bibliothek auf, um dort etwas nachzuschlagen, sind sie dabei versichert; suchen sie (eigenständig) dafür eine andere Bibliothek auf, besteht kein Versicherungsschutz

Definition des Arbeitsunfalls (§ 8 Abs. 1 SGB VII)

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten

- **infolge** einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).
- Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse
- die **zu** einem Gesundheitsschaden oder zum Tod **führen**



hier tritt das Kausalitätsbedürfnis der UV klar zu Tage

Kontaktdaten



Scheuen Sie sich nicht,
davon Gebrauch zu machen,
am Besten per Mail oder....

.....fragen Sie jetzt !

Eberhard Ziegler

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

030/ 288 763 855

eberhard.ziegler@dguv.de

